



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 35

Freitag, 22. August

2025

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Verordnung der Gemeinde Großheide über die Benutzung der „Freizeitanlage Doornkaatsweg (KiesseeVO) .....	483
Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Gemeinde Großheide .....	487

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### Verordnung der Gemeinde Großheide über die Benutzung der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ (KiesseeVO)

Aufgrund des § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), und des § 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende 1. Änderung der Verordnung beschlossen:

#### I Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Zweck

(1) Die „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ dient mit seinen Anlagen und Einrichtungen der Förderung der öffentlichen Gesundheit, der sportlichen und kulturellen Betätigung, dem Naturschutz und der Erholung der Bevölkerung.

(2) Zu diesem Zweck wird das Gebiet nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt und der Gemeingebrauch geregelt.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Die „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ umfasst das in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.500 farblich umrandete Gelände einschließlich der um den See verlaufenden Rundwegeverbindung. Die Anlage ist Bestandteil der KiesseeVO.

## **§ 3**

### **Benutzung und Haftungsausschluss**

Die Benutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Sees mit Fahrzeugen und Booten ist in den folgenden Paragraphen geregelt. Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Sees und seiner Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.

## **II Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

## **§ 4**

### **Verunreinigungsverbot**

Jede Verunreinigung der im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Gewässer, des Sandstrandes, der Grünanlagen, Wege und sonstigen Flächen, ist untersagt.

## **§ 5**

### **Verbot für Haus- und Nutztiere**

(1) Hunde dürfen auf der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ nur angeleint auf den Wegen entlang des Sees mitgeführt werden. Das Mitführen von Hunden auf dem Volleyballfeld und dem Naturschutzhabitat ist nicht zulässig. Ausschließlich in der Zeit vom 15. September bis 15. Mai ist das Führen von Hunden auf der Liegewiese, sowie auf dem Schwimm- und Strandbereich gestattet, sofern kein Badebetrieb stattfindet. Für Verunreinigungen, die durch die Hunde entstehen, gilt § 4 entsprechend.

(2) Das Mitführen von anderen Haus- und Nutztieren (z. B. Pferde) ist auf dem Gelände der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ nicht gestattet.

(3) Die Vorschriften im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung und im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Befahrungsverbote**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten,

- a) die Rasen- und Sandstrandflächen mit motorangetriebenen Kraftfahrzeugen und –rädern zu befahren,
- b) die Wege mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugarten zu befahren. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen ist auf dem gesamten Gelände gestattet. Fahrrädern ist das Befahren der Wege erlaubt.

Zugelassen sind die Fahrzeuge der Gemeinde Großheide, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und Ärzte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Für genehmigte Veranstaltungen und in begründeten Fällen kann die Gemeinde Großheide Ausnahmegenehmigungen erteilen.

### **§ 7**

#### **Grill- und Lagerfeuer**

Das Entzünden und Unterhalten von Feuer einschließlich Grillfeuer ist nicht gestattet. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Großheide Ausnahmegenehmigungen erteilen.

### **§ 8**

#### **Zelte, Wohnwagen und Reisemobile**

Das Aufstellen von Zelten sowie das Abstellen bzw. Parken von Wohnwagen sowie Reisemobilen ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.

### **§ 9**

#### **Betreten der Eisflächen**

Das Betreten und das Befahren von Eisflächen sowie das Schlagen von Löchern in das Eis und die Entnahme von Eis sind grundsätzlich verboten.

## **III Regelung des Gemeingebrauchs**

### **§ 10**

#### **Baden**

(1) Das Baden im See ist ausschließlich auf eigene Gefahr und nur an der dafür hergerichteten Uferstrecke (Sandstrand) innerhalb der im Wasser befindlichen Markierung erlaubt. Im Bereich der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dort keine Schwimmaufsicht vor Ort ist.

(2) Personen mit ansteckenden Krankheiten, sowie Personen, die an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über das Wasser übertragen werden können, dürfen nicht baden.

(3) Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

### **§ 11**

#### **Wasserfahrzeuge**

(1) Das Befahren des Sees ist nur mit Kleinwasserfahrzeugen (z. B. nichtmotorbetriebenes Schlauchboot) und Modellbooten gestattet.

(2) Elektronisch gelenkte Modellboote dürfen ausschließlich außerhalb des gekennzeichneten Badebereichs jedoch nur bis zu einem Stand- bzw. Fahrgeräusch von 50 dB (A) betrieben werden. Alle Modellboote müssen verkehrs- und betriebssicher sein.

(3) Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahme-genehmigungen erteilen.

## **§ 12**

### **Wassersportliche Veranstaltungen**

(1) Wassersportliche Veranstaltungen sind wettkampfmäßige Wassersportveranstaltungen. Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Großheide.

(2) Der Gemeingebrauch zum Baden und zum Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen kann bei der Durchführung wassersportlicher Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

(3) Während der Dauer wassersportlicher Veranstaltungen ist die Benutzung von Booten zum Angeln in dem Veranstaltungsbereich nicht gestattet.

## **§ 13**

### **Angeln**

In dem ausgewiesenen Badebereich ist das Angeln verboten. Das Angeln ist im restlichen Bereich der Freizeitanlage nur mit einem gültigen Fischereischein erlaubt. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Anfüttern ist nicht gestattet.

## **§ 14**

### **Tauchen**

Das Tauchen im See ist grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## **IV Schussbestimmungen**

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 seinen Pflichten als Benutzer zuwiderhandelt,
2. dem Verunreinigungsverbot des § 4 zuwiderhandelt,
3. den Beschränkungen für Hunde, Haus- und Nutztiere gemäß § 5 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 6 seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer verletzt,
5. entgegen § 7 der Untersagung von Grill- und Lagerfeuer zuwiderhandelt,
6. entgegen § 8 Zelte, Wohnwagen oder ähnliche transportable oder fahrbare Unterkünfte aufstellt,
7. entgegen § 9 die Eisfläche auf dem See betritt, die Eisdecke mit Fahrzeugen befährt oder unerlaubt Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 190 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Badeverboten des § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder das Verbot des Verwendens von Seife und anderen Reinigungsmitteln nach § 10 Abs. 3 missachtet,
2. gegen die allgemeinen Anforderungen an Wasserfahrzeuge des § 11 verstößt,
3. entgegen § 13 von den Badebereichen aus angelt,
4. den Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Tauchen gemäß § 14 zuwiderhandelt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Hinweis:

Die in dieser Verordnung genannten Anlagen liegen bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, Zimmer 37, 26532 Großheide, zur Einsicht aus. Alternativ können die Anlagen auch über die Webseite der Gemeinde Großheide (<https://www.grossheide.de/Rathaus/Ortsrecht>) eingesehen werden.

Großheide, 05.06.2025

### **Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fischer

---

## **Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Gemeinde Großheide**

Erstfassung vom: 05.06.2025  
In-Kraft-Treten: Veröffentlichung im Amtsblatt

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315) hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung vom 05.06.2025 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung werden in der Gemeinde Großheide Wildschongebiete ausgewiesen.
- (2) Wildschongebiete im Sinne des § 33 NWaldLG und dieser Verordnung sind alle Waldflächen in der Gemeinde Großheide, die in den nachfolgenden Anlagen näher beschrieben sind:
  - Anlage 1 – Flurstücke der Waldflächen
  - Anlage 2 – Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000;
  - Anlage 3 – Detailkarte im Maßstab 1:2.500 -  
Waldfläche in der Gemarkung Großheide;
  - Anlage 3a – Detailkarte im Maßstab 1:2500 -  
weitere Waldfläche in der Gemarkung Großheide;
  - Anlage 4 – Detailkarte im Maßstab 1:2.500 -  
Waldfläche in den Gemarkungen Menstede-Coldinne und Arle;
  - Anlage 5 – Detailkarte im Maßstab 1:2.500 -  
Waldfläche in der Gemarkung Arle;
  - Anlage 6 – Detailkarte im Maßstab 1:5.000 -  
Waldfläche in der Gemarkung Berumerfehn

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

## **§ 2**

### **Schutzbestimmungen**

- (1) Hunde sind zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes und sonstiger wildlebender Tiere vor Beunruhigung in den in § 1 genannten Bereichen ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Als Leine im Sinne dieser Verordnung gilt jede zuverlässig haltbare und befestigte Leine ohne Rücksicht auf ihre Länge, sofern sie eine jederzeitige Beeinflussung des Hundes zulässt.

## **§ 3**

### **Freistellungen**

Freigestellt von dieser Verordnung sind Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde, als ausgebildete Blindenführhunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

## **§ 4**

### **Kennzeichnung der Geltungsbereiche**

- (1) An allen Zufahrts- und Zugangsstellen wird durch Beschilderung auf das Schongebiet und die §§ 2, 3 und 5 hingewiesen.
- (2) Folgender Text ist hierbei aufzubringen:

Wildschongebiet

Hunde, die nicht zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde, als ausgebildete Blindenführhunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden, sind innerhalb des Schongebietes ganzjährig anzuleinen.  
Zu widerhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

## **§ 5**

### **Zu widerhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer als Halter eines Hundes oder als zur Beaufsichtigung eines Hundes berechnigte Person vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 dieser Verordnung zu widerhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in der Gemeinde Großheide“.

Hinweis:

Die in dieser Verordnung genannten Anlagen liegen bei der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, Zimmer 37, 26532 Großheide, zur Einsicht aus. Alternativ können die Anlagen auch über die Webseite der Gemeinde Großheide (<https://www.grossheide.de/Rathaus/Ortsrecht>) eingesehen werden.

Großheide, 05.06.2025

**Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fischer

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.